



VSA-AAS

Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare  
Association des archivistes suisses  
Associazione degli archivisti svizzeri  
Associaziun da las archivarias e dals archivaris svizzers  
[www.vsa-aas.org](http://www.vsa-aas.org)

**VSA-Fachtagung 24. Mai 2013**

## Neue Wege der Vermittlung im Informationszeitalter

### Archive, Zugang und Vermittlung – Ansprüche und Perspektiven

Anna Pia Maissen, Präsidentin VSA

«*Use is the end of alle archival effort*» (Die Benutzung ist das Ziel jeder archivischen Arbeit oder Bemühung), schrieb der amerikanische Bewertungsspezialist und erste Nationalarchivar Theodore Schellenberg. Das ist kurz und bündig unser Kerngeschäft auf den Punkt gebracht. Bis jedoch Archivinhalte den Weg in die Öffentlichkeit finden können, sind noch einige «archivische Bemühungen» notwendig.

Der Titel der heutigen Veranstaltung sagt es bereits: welche Wege der Vermittlung wollen wir im Informationszeitalter beschreiten, was können wir unseren Nutzerinnen und Nutzern anbieten, welchen Ansprüchen gerecht werden?

Das heisst im Gegenzug aber auch: welchen Ansprüchen können und dürfen wir nicht genügen? Wo müssen wir als Archivarinnen und Archivare selbst Ansprüche an unsere Nutzenden stellen?

Welche Kooperationen auf dem Weg an eine breite Öffentlichkeit sind in diesem Zusammenhang lohnend und notwendig?

Ein geregelter Zugang ist immer die Voraussetzung für eine adäquate Vermittlung. Ohne die Festlegung der Rechte und Pflichten der Vermittelnden wie auch der Nutzenden bleibt der Zugang zu Informationen dem Zufall, der Willkür oder dem Wohlwollen beider überlassen. Die Archivgesetzgebung und die Datenschutzgesetze der Schweiz sind Bestrebungen, eine Basis für diese Rechte und Pflichten zu definieren – zumindest was den Zugang zu den öffentlichen Archiven betrifft..

Die Archivgesetzgebung hat in der Schweiz ab den Neunzigerjahren zum ersten Mal explizit nicht nur die Zugangsmöglichkeit, sondern das Zugangsrecht zu den öffentlichen Archiven

für Forschende festgelegt. Dies ist – zusammen mit der Anbietungspflicht für die Unterlagen der staatlichen Institutionen an ihre Archive - einer der wichtigsten Paradigmenwechsel im Archivzugang.

Aber nicht nur Archiv-, Öffentlichkeits- und Datenschutzgesetze regeln den Zugang zum Archivgut. In diesem Zusammenhang möchte ich Sie gerne wieder einmal an den *Kodex ethischer Grundsätze für Archivarinnen und Archivare* erinnern, der seit 1996 die weltweite Arbeitsgrundlage für Archivarinnen und Archivare darstellt. Dieser Kodex gilt als moralisch verbindliches Regelwerk für die Vertrauenswürdigkeit, Glaubwürdigkeit und Legitimität der Arbeit von Archivarinnen und Archivaren in ihrem Kerngeschäft.

Der gesamte Kodex ist darauf ausgerichtet, die Benutzbarkeit und die Vermittlung zu sichern. Er überträgt der Archivarinnen und Archivaren eine hohe Verantwortung. So verpflichten sich diese dazu, sich für die *„weitest mögliche Benutzung von Archivaren einzusetzen und eine unparteiische Dienstleistung gegenüber allen Benützern zu gewährleisten.“* (Art. 6). Artikel 7 sagt aber auch: *«Archivarinnen und Archivare haben sowohl die Zugänglichkeit als auch den Datenschutz ihrer Unterlagen zu respektieren und dabei im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung zu handeln.»*

Hier haben wir ihn also, den kniffligen Bereich zwischen Anspruch und Möglichkeiten der Vermittlung von archivischen Inhalten. Der Spagat zwischen informationeller Selbstbestimmung und dem Informationsanspruch von Öffentlichkeit und Forschung ist tatsächlich ein Balanceakt für Archivar/innen, die immer im Schussfeld der einen oder anderen Seite stehen. Gerade bei der digitalen Vermittlung erheben sich ganz neue datenschützerische Problematiken, die kaum für alle Anspruchsgruppen befriedigend zu lösen sind. Was ist zu tun?

Zum Einen – so denke ich – wäre der Dialog zwischen Archivar/innen und Forschenden zu institutionalisieren. Es bringt erfahrungsgemäss nichts Konkretes, sich gegenseitig Vorwürfe über Willkür in der Zugangspolitik oder Ahnungslosigkeit in Sachen gesetzliche Vorgaben zu machen. Tatsächlich ist es jedoch so, dass nicht nur die Forschenden ihre Ansprüche an die öffentlichen Archive geltend machen können, sondern auch die Archivarinnen und Archivare an die Wissenschaft. Dazu gehört zum Beispiel die frühe Einbindung der Archive in die universitäre Lehre. Es kann nicht sein, dass viele Studierende erst für ihre Lizentiatsarbeit ein erstes Mal ein Archiv besuchen und dann erstaunt feststellen müssen, dass es für viele Quellen datenschützerische Auflagen gibt, dass auch Forschende die Rechte Dritter nicht verletzen dürfen, und dass die Abklärung dieser Vorgaben ihre Zeit braucht. Dies kann aber nur funktionieren, wenn auch die Professorinnen und Professoren sich dieses Problems

selbst bewusst sind dies auch so vermitteln. Wir stellen zu unserem Erstaunen immer wieder fest, dass es oft sogar beim universitären Lehrkörper an eigener Archiverfahrung fehlt. Wer datenschützerisch heikle Themen vergibt, muss die Studierenden darauf vorbereiten können, mit ihnen den Vorgehensweg besprechen – idealerweise bereits unter Beizug des betreffenden Archivs - und ihnen auch die nötige Zeit dazu einräumen. Abklärungen zu Einsichtsgesuchen brauchen immer Zeit, insbesondere, wenn es um die Privatsphäre Dritter geht. Wenn wir bedenken, dass die Schweizer Archive jährlich Tausende von Einsichtsgesuchen abklären müssen und die Ablehnungsquote prozentual im untersten einstelligen Bereich sein dürfte – denn praktisch immer werden auch bei heiklen Gesuchen kreative Lösungen, beispielsweise mit bestimmten Auflagen, gefunden – so steht die Sache für die Forschung eigentlich recht günstig da.

Die Kenntnis über die Arbeit mit Archivmaterial – physisch oder digital - muss also zwingend zum Grundlagenstudium gehören. Dazu gehören auch die Vermittlung der Rechtsgrundlagen oder das Verständnis für eine Expertensuche im Archivbereich. Dann werden Nachwuchsforschende selbst zur Erkenntnis kommen, dass eine bloss online-Quellensuche schon zum Vornherein zum Scheitern verurteilt ist, und dass Quellenarbeit Zeit braucht, die sorgfältig einzuteilen ist. Wer in der Lehre und bei Projekten der Quellenarbeit nicht die nötige Aufmerksamkeit und Zeit einräumt, wird selbstverständlich immer in Zeitnot geraten.

Für Kooperationsprojekte zwischen Archiven und Universitäten gibt es übrigens bereits interessante Beispiele.

Zum Zweiten wäre es vordringlich, dass sich auch die Wissenschaft – gerade auch im Bereich der so genannten *Digital Humanities* – rechtzeitig nicht nur mit den geltenden, sondern auch den zukünftigen Datenschutz-Regelungen auseinandersetzt und diese auch aktiv mitgestaltet. Im Nachhinein ist es ungleich schwieriger, eine Änderung durchzusetzen. Hier sehe ich ein grosses Potenzial an gemeinsamem Gewicht.

Und zum Dritten: Forschung wird auch in den nächsten Jahrzehnten nie nur über digitale Mittel stattfinden können. Zur Digitalisierung und voraussetzungslosen Publikation ganzer Archivinhalte fehlen zum Einen die Ressourcen und zum Zweiten die gesetzlichen Grundlagen. *Digital Humanities*, also die systematische Verwendung digitaler Ressourcen in der Geschichtswissenschaft – gibt es in den Archiven nur für ganz ausgewählte und eng gefasste Themen. Die Wissenschaft muss neben dem digitalen Archiv auch in Zukunft bereit sein fürs Abenteuer physisches Archiv. Der grössere Aufwand wird in jedem Fall belohnt durch Überraschungsfunde an den Peripherien, welche neue Erkenntnisse bringen.



Denn Informationen sind nämlich – so sagte die Chefin von IBM, Virginia Rometty, kürzlich in einem Interview - «*the next great natural resource*». Nur eine umfassende und respektvolle Nutzung wird diese Rohstoffe zum Funkeln bringen, und daran arbeiten schliesslich Archive und Forschung nach wie vor gemeinsam.

APM/23.5.2013